



## Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel

in der Fassung des Beschlusses des XVIII. gewählten Kreistages vom

### Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes Haushaltsmittel zur Förderung des Sports **bis zu folgender Höhe jährlich** bereit:

- Für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen nach Ziffern II und III  
~~150.000-€~~      **300.000 €**
- Für Aufwendungen und Zuschüsse nach Ziffer IV  
~~130.000-€~~      **150.000 €.**

**Die jeweilige Bereitstellung der Mittel obliegt dem Kreistag im Rahmen der Beschlüsse zum Haushalt.**

Der Landkreis verfolgt mit der Sportförderung das Ziel, im Landkreis Wolfenbüttel den förderungswürdigen Vereinssport zu sichern und zu entwickeln.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Turn- und Sportvereine sowie andere Sport treibende Organisationen aus dem Landkreis Wolfenbüttel können die landkreiseigenen Sportstätten (Sporthallen, Gymnastikräume sowie deren Inneneinrichtungen (Anlagen und Sportgeräte) und die zugehörigen Außensportanlagen (Sportplätze) in der unterrichtsfreien Zeit kostenlos zu Trainingszwecken und für den Punktspielbetrieb nutzen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken findet entsprechende Anwendung.

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung**

Als förderungswürdige Institutionen werden die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Wolfenbüttel, der Kreissportbund Wolfenbüttel und der Kreissportbund Salzgitter (für den Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt) sowie die ihnen angehörenden Sportvereine im Landkreis Wolfenbüttel anerkannt.

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die notwendig und geeignet sind, um einen ordentlichen Sport- und Spielbetrieb zu erhalten oder zu erreichen, die sowohl den Anforderungen des Vereins wie in der Regel denen des Schulsports genügen. Bei vorliegender Notwendigkeit stimmt die Verwaltung die Finanzierungsplanung mit dem Kreissportbund ab.

Bauliche Sanierungsmaßnahmen **im Sinne von Ziffer II.** werden daraufhin geprüft, ob sie aus sportlichen und bautechnischen Gründen notwendig sind.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst regenerative Techniken und umweltschonende Geräte, Materialien und Baustoffe eingesetzt werden.

~~Bestehen begründete Zweifel an der Finanzierbarkeit oder der sportlichen Notwendigkeit der Maßnahme, kann eine Förderung abgelehnt werden.~~

~~Nachfinanzierungen erfolgen nicht.~~ aufgenommen unter Ziffer VI

Sport- und Pflegegeräte der Vereine werden nach Maßgabe der Ziffer III gefördert.

Sportliche Veranstaltungen werden nach Maßgabe der Ziffer IV.1 gefördert.

## II. Zuschüsse für bauliche Sanierungsmaßnahmen

Im Rahmen von baulichen Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand über 5.000 € können Zuschüsse in Höhe von max. 20 % der zuwendungsfähigen ~~Ausgaben~~ **Kosten, höchstens 60.000-€ 100.000 €**, wie folgt gewährt werden:

- für Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen,
- für Maßnahmen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen.

~~Sofern kein Eigenkapital oder keine Eigenleistungen eingebracht werden, ist dies gesondert zu begründen. Persönliche Arbeitsleistungen können mit 12,50 € pro Stunde, Maschinenstunden mit 25,00 € pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.~~ - aufgenommen unter Ziffer V, Nr. 1

Zeigt die Kostenermittlung, dass ein Neubau auf diesem Grundstück wirtschaftlicher als die Sanierung ist, ist der Förderung eines Neubaus mit einem Zuschuss von max. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, **höchstens 60.000-€ 100.000 €**; der Vorzug zu geben. Das Baugrundstück muss im Eigentum **oder eigentumsähnlichen Recht** des Bauherrn **Antragstellers** stehen oder für noch mindestens 12 Jahre **vom Antragsteller** gepachtet sein.

Mit baulichen Sanierungsmaßnahmen soll erreicht werden:

### Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen

- Erhalt des funktionstüchtigen Zustands oder der Rückführung in diesen,
- Erhalt des Gebrauchswertes eines Gebäudes, vorhandene Vermögensgegenstände werden lediglich ersetzt oder modernisiert.

Maßnahmen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen (zugehörig zu Herstellungskosten = investiv)

- Vermehrung des Sachvermögens,
- erhebliche Verbesserung des baulichen Zustands,
- bessere Nutzung des Gebäudes bzw. der Anlage,
- Schaffung einer erweiterten Nutzungsmöglichkeit für die Zukunft (z.B. Nutzungsdauer des Gebäudes oder bestimmter Gebäudeteile wird erheblich verlängert);
- deutliche Erhöhung des Gebrauchswertes (z.B. Verbesserung des Standards).

Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für die laufenden allgemeinen Unterhaltungs- und Betriebskosten, wie z.B. Malerarbeiten, Erneuerung des Bodenbelages, Glasscheiben.

Gebäude und bauliche Anlagen von Vereinen, die sich außerhalb des Gebietes des Landkreises Wolfenbüttel befinden, werden nicht gefördert.

### III. Zuschüsse für Sport- und Pflegegeräte

- a) Die Anschaffung von Sportgeräten sowie Rasenmähern durch die Vereine mit einem Einzelpreis ab 2.000,-- € wird mit einem Zuschuss von 20 % der Kosten, max. 1.000,00 €, gefördert.
- b) Keine Förderung wird gewährt für
- Schusswaffen ~~und schießsportliche Trainingsgeräte~~,
  - Beregnungsanlagen auf Sport- und Tennisplätzen
  - Trainingsgeräte für Sport- und Tennisplätze,
  - Sportbekleidung und -ausrüstung der Sportlerinnen und Sportler,
  - Musikanlagen,
  - Computeranlagen für Vereinsverwaltung.

### IV. Zuschüsse in sonstigen Fällen

#### 1. Nationale und internationale Veranstaltungen

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, die im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel stattfinden, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung Pokale und Ehrengaben bis max. 150,00 € zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder Werbewirkung für den Landkreis Wolfenbüttel kann auf die allgemeinen Voraussetzungen gem. Ziffer I. Abs. 1 der Richtlinien verzichtet werden.

#### 2. Talentförderungsgruppen

~~Die Förderung der Aktivierung des Breitensports und von Talentgruppen auf Kreisebene kann im Einzelfall nach Beratung im Fachausschuss vom Kreisausschuss bis max. 300,00 € beschlossen werden.~~

**Vereine können für besondere Maßnahmen (z.B. Training, Wettkämpfe oder Werbemaßnahmen) zur Findung und Förderung von Talenten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Zuwendung erhalten. Die Zuwendung ist auf maximal 300 € pro Verein und Jahr begrenzt.**

#### 3. Lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Die Vereine und Verbände im Landkreis Wolfenbüttel erhalten über den Kreissportbund Wolfenbüttel Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Der dem Kreissportbund Wolfenbüttel vom Landkreis Wolfenbüttel zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Zuschussbetrag entspricht der Höhe nach dem Betrag, der dem Kreissportbund vom Landessportbund jährlich zur Verfügung gestellt wird.

Der Zuschuss wird dem Kreissportbund quartalsweise ausgezahlt. Als Verwendungsnachweis des Zuschusses reicht die Vorlage des gegenüber dem Landessportbund abzugebenden Verwendungsnachweises aus.

Für die Vereine und Verbände im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen.

#### 4. Behindertensport

Behinderten-Sportvereinen/ -abteilungen können die Kosten für die Anschaffung von Sport- und medizinischen Geräten sowie für die Wartung dieser Geräte erstattet werden, sofern keine Erstattung von Dritten (z.B. Krankenkassen) erfolgt.

Ebenso können für regelmäßige Schwimmfahrten die nachgewiesenen Fahrtkosten abzüglich einer Eigenbeteiligung erstattet werden.

Die Eigenbeteiligung des Menschen mit Behinderung beträgt je Einzelfahrt

bei Fahrten bis zu 10 Fahrtkilometer	2,00 €
bei Fahrten über 10 Fahrtkilometer	3,00 €.

Die Fördersumme nach dieser Ziffer ist auf maximal 900,00 € pro Verein und Jahr begrenzt.

#### 5. Schulsport

Die Schulsportabzeichenehrung des Kreissportbundes wird mit einem Betrag bis max. 500,00 € gefördert.

### V. Verfahren

#### 1. Antrag

Zuschüsse werden nur auf formellen Antrag gewährt.

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Anträge, die nicht bis zum **30.06. des Jahres** vollständig vorliegen, werden grundsätzlich für eine Auszahlung im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt.

~~Sportvereine reichen den projektbeschreibenden Antrag bei der zuständigen Gemeinde ein. Die Gemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Landkreis Wolfenbüttel (Bewilligungsbehörde) weiter. Aus der Stellungnahme muss zu ersehen sein, ob und in welcher Höhe sich die Gemeinde am Projekt beteiligt.~~

~~Gebietskörperschaften und der Kreissportbund reichen den Antrag direkt beim Landkreis Wolfenbüttel ein.~~

**Vor Antragstellung sind eigene Finanzierungsmöglichkeiten sowie Förderungsmöglichkeiten der zuständigen Gemeinde auszuschöpfen.**

Den Anträgen müssen **ein Finanzierungsplan sowie weitere** prüfungsfähige Unterlagen (wie mindestens 2 Kostenvoranschläge, Bauunterlagen, **Finanzierungspläne**, Eigentumsnachweise) beigefügt sein. Das kostengünstigste Angebot ist der Förderung zugrunde zu legen. Mit dem Antragseingang gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt; Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses werden dadurch nicht begründet. **Redaktionelle Änderung**

**Die Finanzierung von baulichen Sanierungsmaßnahmen soll u.a. durch Einsatz von Eigenkapital und /oder Eigenleistungen sichergestellt sein. Sofern kein Eigenkapital oder keine Eigenleistungen eingebracht werden, ist dies gesondert zu begründen. Persönliche Arbeitsleistungen können mit 12,50 € pro Stunde, Maschinenstunden mit 25,00 € pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.**

Nachträglich gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

~~Wird ein Zuschuss gewährt, so ist binnen zwei Monaten nach Abschluss oder Fertigstellung der Maßnahme der Verwendungsnachweis zu führen. Passus wurde unter Ziffer VI aufgenommen~~

## 2. Entscheidung

~~Über die Anträge gemäß Ziffer II entscheidet der Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen in Form einer Maßnahmenliste. Eine weitere Einzelfallentscheidung entfällt. Die Anträge werden über den Fachausschuss dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.~~

Über die Anträge gemäß Ziffer II werden Einzelfallentscheidungen getroffen. Diese werden in eine Investitionsliste aufgenommen, die dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag über den Fachausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Abweichend davon entscheidet über Anträge nach den Ziffern III und IV die Landrätin. Der Fachausschuss ist hiervon jeweils in Kenntnis zu setzen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreistag abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

## VI. Sonstige Zuwendungsbedingungen/ Bewilligungsbedingungen

Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 25 12 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden. (Zweckbindungsfrist). Für bewegliches Vermögen gilt eine Frist von 10 5 Jahren.

Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen und die Zuwendung zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um ein Zwölftel.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Kreismittel bewilligt werden, muss sichergestellt sein. Bestehen begründete Zweifel an der Finanzierbarkeit oder der sportlichen Notwendigkeit der Maßnahme, kann eine Förderung abgelehnt werden.

Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

~~Nachfinanzierungen aus Kreismitteln erfolgen nicht. Eine evtl. erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne Kreisbeteiligung sicherzustellen.~~

Einsparungen gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme führen zu einer anteiligen Reduzierung der gewährten Kreismittel.

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Der Landkreis Wolfenbüttel ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Der Landkreis Wolfenbüttel kann diese Aufgabe dem Kreissportbund übertragen. Der Empfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

## VII. Übergangsregelung

Die bis zum 31.12.2015 ~~31.12.2017~~ (muss dann noch angepasst werden) gestellten Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports werden nach den bis zu diesem Zeit-

~~punkt geltenden Richtlinien bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der mit dem Haushalt 2018 beschlossenen Maßnahmenliste im Bereich Sport.~~

Für bereits bewilligte Vorhaben und für solche, für die bis zum 31.03.2018 ein Antrag mit prüffähigen Unterlagen für das Haushaltsjahr 2018 gestellt worden ist, gelten die Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 05.10.2015.

### **VIII. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinien tritt am ~~01.01.2016~~ 01.04.2018 in Kraft, soweit Ziffer VII keine andere Regelung trifft und ersetzt die Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 05.10.2015.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge

Landrätin

Entwurf